



ABSCHRIFT DER GENEHMIGTEN

V E R H A N D L U N G S S C H R I F T

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach am

18. Juni 2019 um 20:00 Uhr

Tagungsort: Sitzungssaal des Gemeindeamtes

ANWESENDE:

01.	Bgm. Gerhard Schaur	14.	GVM. Thomas Ecker
02.	EGRM. Rudolf Burgstaller für VBgm. Kurt Pimmingsdorfer	15.	EGRM. Alois Leitner für GRM. Kerstin Hillinger
03.	GVM. Eva Schaur	16.	GVM. Johann Osterkorn
04.	GVM. Dr. Josef Burgstaller	17.	GRM. Friedrich Bruckner
05.	GRM. Ing. Johannes Trinkfass	18.	GRM. Tanja Thaller
06.	GRM. Regina Reiter	19.	GRM. Helmut Pichlbauer
07.	GRM. Gerhard Heizinger	20.	EGRM. Thomas Stadler für GRM. Ulrich Nußdorfer
08.	GRM. Christine Repitz	21.	EGRM. Roswitha Pauzenberger für GRM. Rudolf Polzinger
09.	GRM. Helga Schönbauer	22.	EGRM. Reinhold Stumpfl für GRM. Johann Trinkfass
10.	GRM. Gerhard Zeininger	23.	GRM. Wolfgang Grün
11.	GRM. Martin Mittermair	24.	GRM. Daniel Pichler
12.	GRM. Josef Listberger	25.	GRM. Dipl.-Ing. (FH) Hubert Aigner
13.	EGRM. Johann Schauer für GRM. Thomas Zeininger		

Die Leiterin des Gemeindeamtes (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO): AL Mag. (FH) Martina Wagner
Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO): AL Mag. (FH) Martina Wagner

Entschuldigt:

- | | |
|-------------------------------|---------------------------------|
| 1. GRM. Zeininger Thomas | 7. EGRM. Rott Markus |
| 2. GRM. Polzinger Rudolf | 8. GRM. Nußdorfer Ulrich |
| 3. GRM. Hillinger Kerstin | 9. VBgm. Pimmingsdorfer Kurt |
| 4. GRM. Trinkfass Johann | 10. EGRM. Thaller Robert |
| 5. EGRM. Waselmayr Josef | 11. EGRM. Mag. Kaltenböck Edith |
| 6. EGRM. Aspetzberger Andreas | |

Der Vorsitzende eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – einberufen wurde;
- b) die Verständigung der Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung am 11., 12., 14., 17. und 18.06.2019 erfolgte; der Sitzungsplan vom 06.11.2018 wurde den Mitgliedern nachweislich zugestellt;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschriften über die letzte Sitzung vom 27.03.2019 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegen und gegen diese Verhandlungsschriften bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können;
- e) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 11.06.2019 öffentlich kundgemacht wurde.

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates und geht sodann zur Tagesordnung über.

Bgm. Schaur erklärt sich zu TOP. 1 befangen und übergibt den Vorsitz an Bauausschussobmann Ecker, da VBgm. Pimmingsdorfer für die Sitzung entschuldigt ist.

TOP. 1: Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 40 (Leidinger II); Genehmigung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach beschloss in seiner Sitzung am 11.12.2018 unter TOP. 7, das Einleitungsverfahren zum Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 40.

Die Ehegatten Leidinger sind Eigentümer des Grundstückes Nr. 1304/4, KG Roith, welches im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als Grünland ausgewiesen ist. Herr Leidinger beantragt eine Erweiterung der bereits umgewidmeten Fläche an Grundstück Nr. 1304/3, KG Roith, um zusätzliche 6 m. Anlass dieser Flächenerweiterung sind die gesetzlichen Abstände sowie die Erweiterung des Daches für den geplanten Pferdestall.

Mit Verständigung vom 24.01.2019 wurden die betroffenen Liegenschaftseigentümer und Anrainer nachweislich darauf hingewiesen, dass der gegenständliche Plan in der Zeit vom 24.01.2019 bis 25.02.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme beim Gemeindeamt während der Amtsstunden aufliegt.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, war berechtigt, während der Auflagefrist schriftliche Anregungen und Einwendungen beim Gemeindeamt einzubringen.

Weiters wurde mit ha. Schreiben vom 24.01.2019 das Amt der Oö. Landesregierung, örtliche Raumordnung, die Wirtschaftskammer, die Bezirksbauernkammer, die Arbeiterkammer sowie die OÖ Umweltschutzbehörde über die beabsichtigte Änderung informiert und um Abgabe einer Stellungnahme ersucht.

Mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung, Zl. RO-2019-44165/5-Eck, vom 9.04.2019 wurde die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.40 gemäß § 33 Abs. 2 im Zusammenhang mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 nicht befürwortet.

Folgende Stellungnahme wurde abgegeben:

Die Marktgemeinde Taufkirchen beabsichtigt die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 1304/4, KG Roith, von derzeit Grünland in Dorfgebiet überlagert mit einer Schutz- und Pufferzone im Bauland – SP1 = Die Errichtung von Hauptgebäuden ist unzulässig.

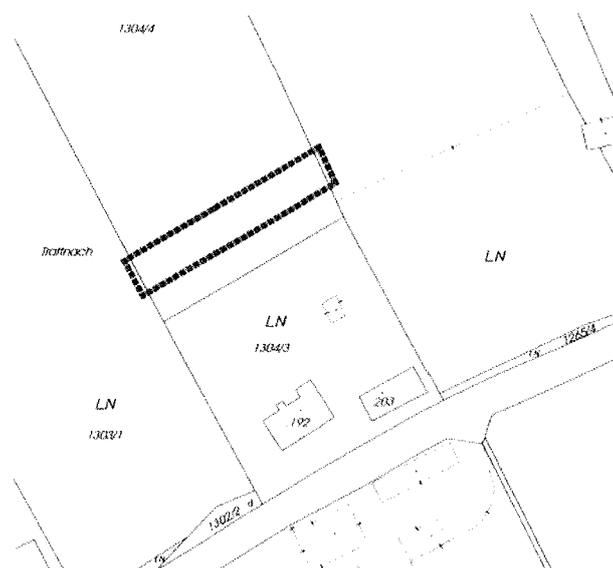
Grund für die gegenständliche Änderung sind die gesetzlichen Abstände sowie die Erweiterung des Daches für den geplanten Pferdestall.

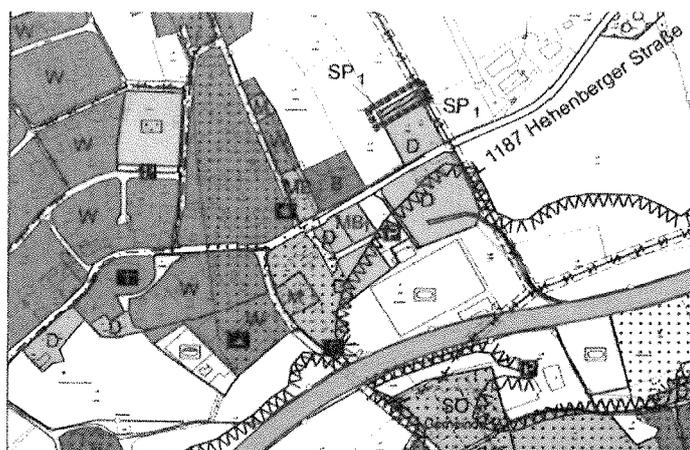
In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen – diese wurden dem Schreiben beigelegt – wird mitgeteilt, dass vorliegende Änderung nicht positiv beurteilt werden kann. So bestehen gegen eine neuerliche Erweiterung hangaufwärts Richtung Norden aus naturschutzfachlicher Sicht Einwände. Aufgrund des unbebauten ca. 2000 m² großen Grundstückes im südlichen Anschluss, welches genügend Platz für allfällige zusätzliche Einrichtungen bietet, kann die vorliegende Änderung fachlich nicht nachvollzogen werden.

Auf die Stellungnahme des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz wird abschließend besonders verwiesen.

Die Widmungswerber wurden über die negative Stellungnahme informiert.

Der Bauausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 08.05.2019 unter TOP. 5 mit diesem Tagesordnungspunkt und kam einhellig überein, dass aufgrund der negativen fachlichen Stellungnahme von einer Genehmigung durch den Gemeinderat Abstand genommen werden möge.





Legende

Umwidmung von:		Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
in:		Dorfgebiet
		Schutz- oder Pufferzone im Bauland SP1 = Die Errichtung von Hauptgebäuden ist unzulässig
		Änderungsgebiet aktuell
Ersichtlichmachungen:		Hochspannungsfreileitung oder Bahnstromleitung mit Schutzbereich

Nachdem Bauausschussobmann Ecker vorstehenden Bericht den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis brachte, eröffnet er die Diskussion.

Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt Bauausschussobmann Ecker den Antrag, es möge die Änderung Nr. 40 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 nicht genehmigt werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.
Bgm. Schaur nimmt seine Befangenheit wahr.

Im Anschluss übergibt Bauausschussobmann Ecker den Vorsitz wieder an Bgm. Schaur.

TOP. 2: VS Taufkirchen; Ganztagsschule Nachmittagsbetreuung; Elternbeitrag

In der Gemeinderatssitzung vom 25.06.2015, TOP 8, wurde die Trägervereinbarung mit dem Oö. Hilfswerk hinsichtlich der Nachmittagsbetreuung der Ganztagsschule (VS Taufkirchen) beschlossen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung freiwillig ist und für das betreffende Schuljahr gilt. Nach erfolgter Anmeldung besteht jedoch Teilnahmepflicht. Eine Abmeldung zu Semester ist jedoch grundsätzlich möglich. Die Anwesenheit der Schüler ist bis 16:00 Uhr verpflichtend.

In der Gemeinderatssitzung vom 26.06.2018, TOP. 10 wurden folgende Elternbeiträge für das Schuljahr 2018/19 festgelegt für die Nachmittagsbetreuung:

1-2 Tage Betreuung EUR 60,00 pro Monat (September bis Juni)

3 Tage Betreuung EUR 65,00 pro Monat (September bis Juni)

Bis 14.06.2019 erfolgte nun die verbindliche Anmeldung für die Nachmittagsbetreuung. 19 Kinder nehmen teil. Lediglich 2 benötigen den Donnerstag.

Verbindliche Anmeldung

Lfd.Nr.	MO	DI	MI	DO	FR	1 Tag	2-3 Tage	Anmerkung
						60,00 €	65,00 €	
1	x	x	x		x		650,00 €	
2		x	x				650,00 €	
3		x	x				650,00 €	
4		x	x				650,00 €	
5	x	x	x	x			650,00 €	
6		x	x				650,00 €	
7	x			x		600,00 €		Mo oder Do
8	x	x	x				650,00 €	
9	x	x	x	x (ab 2020)			650,00 €	Do ab 2020, Bedarf Mo- Mi 16:30 Uhr
10	x		x				650,00 €	
11	x		x				650,00 €	
12			x			600,00 €	0,00 €	
13	x	x					650,00 €	
14	x		x				650,00 €	
15	x		x				650,00 €	
16		x	x				650,00 €	
17	x		x				650,00 €	
18	x	x	x	x			650,00 €	
19	x	x	x				650,00 €	
	13	12	17	2 (Bedarf Sept.)	1	1.200,00 €	11.050,00 €	

	offen bis 16:00 Uhr	offen bis 16:30 Uhr
Elternbeitrag 1-3 Tage Einnahmen	12.250,00 €	12.250,00 €
Hilfswerk Budget 2020, Mo-Mi	19.835,00 €	21.815,00 €
Fehlbetrag ohne Fördermittel	7.585,00 €	9.565,00 €

Fördermittel 2017-18 15.639,13 €

Anmerkung:

bisher: Fördermittel EUR 9.000 + bis weitere max. EUR 9.000 für Stützkraft

Zum Vergleich die vorläufige Bedarfserhebung vom Frühjahr:

				1 Tag	2-3 Tage	4 Tage
MO	DI	MI	DO	60,00 €	65,00 €	70,00 €
	x	x			650,00 €	
	x	x			650,00 €	
		x	x		650,00 €	
		x		600,00		
x	x	x	x			700,00
		x	x		650,00 €	
x	x	x	?		650,00 €	
x			x		650,00 €	
x	x	x	x			700,00
		x vielleicht		600,00		
	x	x			650,00 €	
x		x			650,00 €	
	x	x			650,00 €	
x	x				650,00 €	
x		x			650,00 €	
	x	x			650,00 €	
x		x			650,00 €	
x		x	x		650,00 €	
10	9	16/17	7	1.200,00	9.750,00 €	1.400,00

Zw.Summe 1-3 T. Einnahme	10.950,00 €	12.350,00 €
Hilfswerk Budget		25.885,00 €
Fehlbetrag		13.535,00 €

Mit Ende des Schuljahres läuft die 15a B-VG-Vereinbarung des Bundes mit den Ländern, welche laufende Personalkostenzuschüsse für die Bereitstellung des für ganztägige Schulangebote erforderlichen Betreuungspersonals von bis zu EUR 9.000,00 pro Gruppe bzw. bis zu weitere max. EUR 9.000 für den Einsatz von Stützkräften. Das Bildungsinvestitionsgesetz in seiner derzeitigen Fassung sieht keinerlei finanzielle Unterstützung für bereits bestehende ganztägige Schulangebote vor. Der Österreichische Gemeindebund hat bereits 2016 vor der Beschlussfassung des Bildungsinvestitionsgesetzes (BIG) auf diese Problematik hingewiesen. Nunmehr ist eine Änderung des BIG bereits in Begutachtung. Der Entwurf sieht laut Bildungsdirektion ähnliche Fördersummen wie bisher vor. Ob jedoch tatsächlich eine Beschlussfassung dieses Entwurfes kommt, kann aufgrund der derzeitigen politischen Veränderungen nicht gewährleistet werden.

Nunmehr stellt sich die Frage, ob man den Beitragsbeitrag erhöht, gleichbleibend oder das bestehende Angebot zurückfährt bzw. das Angebot trotz Bedarfserhebung lediglich bei drei anstatt vier Tagen belässt.

Außerdem wäre ein Beitrag für 4 Nachmittage noch festzulegen.

Mit Schreiben der Gemeinde vom 06.06.2019 wurden alle 1.-3. Klassler sowie die Schulanfänger im Kindergarten nochmals ausführlich informiert und um verbindliche Anmeldung für die Nachmittagsbetreuung bis Freitag, 14.06.2019 ersucht.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 11.06.2019 noch vor dem Ergebnis der verbindlichen Anmeldungen folgendes für den Gemeinderat vorberaten:

Aufgrund der vorläufigen Bedarfserhebung ist der Bedarf jedenfalls vier Tage gegeben und soll auch so angeboten werden.

Folgende Tarife für 2019/20 werden vorgeschlagen:

- 1 Tag wie bisher EUR 60,00
- 2-3 Tage Erhöhung (+ 5 Euro/mtl.) EUR 70,00
- 4 Tage EUR 80,00 (neuer Tarif)

Einhebung (September bis Juni)

Öffnungszeiten: jeweils bis 16:00 Uhr

Aufgrund der nun vorliegenden verbindlichen Anmeldungen wäre aus Sicht der Gemeindeverwaltung ein Angebot an drei Tagen von Montag bis Mittwoch wirtschaftlich am besten vertretbar, da für den Donnerstag ab September tatsächlich nur zwei verbindliche Anmeldungen vorliegen. Ein weiterer Bedarf würde ab Jänner 2020 bestehen. Darüber hinaus benötigt ein Kind entweder Montag oder Donnerstag.

Bgm. Schaur eröffnet die Diskussion.

AL Wagner bringt nach Prüfung des Inhalts des letzten Protokolls, an welchem der Elternbeitrag für das Arbeitsjahr 2018/19 beschlossen wurde, vor, dass tatsächlich im Arbeitsjahr 2018/19 für 1-2 Betreuungstage EUR 60,00/Monat bzw. für drei Betreuungstage EUR 65,00/Monat zu leisten waren. Dies stellt sie zur Diskussion.

Einhellig sind die Gemeinderäte der Meinung, dass zukünftig für einen Betreuungstag EUR 60,00 pro Monat Elternbeitrag bzw. für zwei bis drei Betreuungstage EUR 65,00 pro Monat zu leisten sein sollen.

Dazu gibt es keine weitere konkrete Wortmeldung oder Anfrage, sodass der Bürgermeister den Antrag stellt, es mögen die monatlichen Elternbeiträge für die schulische Nachmittagsbetreuung ab dem Schuljahr 2019/20 für 1 Tag mit EUR 60,00 und für 2-3 Tage mit EUR 65,00 beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 3: Kindergarten und Krabbelstube
a. Kinderbetreuungseinrichtungsordnung 2019 (KBEO 2019)
b. Tarifordnung 2019

Aufgrund des neuen Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes ist die derzeitige KBEO 2018 anzupassen und liegt ein Entwurf zur Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungsordnung 2019 zur Beratung und Beschlussfassung vor (siehe Beilage)

Folgende Anmeldezahlen für den Nachmittag ergeben sich aufgrund der Elternangaben für 2019/20:

	Anzahl der Anmeldungen nm
Montag	8
Dienstag	9
Mittwoch	10
Donnerstag	2/3
Freitag	0

Eine Aufgabe des Rechtsträgers liegt in der Festlegung der Betriebsorganisation. Hierzu zählt auch die Bedarfsprüfung und die Festlegung der sich daraus ergebenden bedarfsgerechten Öffnungs- und Ferienzeiten. Weiters hat der Rechtsträger auch die Aufgabe der Führung einer Kinderbetreuungseinrichtung nach den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit durchzuführen.

Aus Sicht der Gemeinde könnten die Änderungen für die KBEO 2019 mit Wirkung 01.09.2019 beschlossen werden.

b)

Aufgrund des neuen Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (kurz Oö. KBBG) wurde auch ein neues Muster für die Tarifordnung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen vom Amt der Oö. Landesregierung zur Verfügung gestellt.

Die Änderungen zur bisherigen Tarifordnung wurden farblich markiert dargestellt. Die Änderungen beziehen sich grundsätzlich auf die geänderte Bezeichnung sowie auf die Indexanpassungen der Beträge ab dem Arbeitsjahr 2019/20. Somit liegt nachstehende Tarifordnung zur Beratung und Beschlussfassung vor:

**Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
 KINDERGARTEN und KRABELSTUBE
 der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach
 ab 01. September 2019
 (Entsprechend § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018)**

Präambel

Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

§ 1 Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die letzten drei Monateeinkommen zu Beginn des Arbeitsjahres bzw. bei unterjährigem Einstieg zum Zeitpunkt der Aufnahme nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zu Beginn des Arbeitsjahres bzw. bei unterjährigem Einstieg mit Beginn der Betreuung nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt bzw.
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug monatlich eingehoben.
- (6) Ist ein Kind 4 Wochen durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Gänze nachgesehen (Arztbestätigung ist vorzulegen).

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 1. für Kinder unter drei Jahren 50 Euro,
 2. für Kinder über drei Jahren 43 Euro und
 3. für den Nachmittagstarif 43 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70% und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.

- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
1. für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 183 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 243 Euro
 2. für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 113 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 150 Euro
 3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) 112 Euro.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind und für jedes weitere Kind in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Abschlag von 50 % festgesetzt.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für ein bis zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für ein bis zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8 Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder,
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden, oder
 2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für ein bis zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 9

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 183 Euro für Kinder unter 3 Jahren bzw. 113 Euro für Kinder über 3 Jahren eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 10

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 113 Euro pro Arbeitsjahr eingehoben. Die Einhebung erfolgt in monatlichen Raten für 10 Monate. Im Juli und August erfolgt keine Vorschreibung.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der zweiten Septemberwoche von den Eltern während der Amtsstunden im Gemeindeamt eingesehen werden.

§ 11

Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2020/2021.

§ 12

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag gemäß Gemeinderatsbeschluss eingehoben. Der Betrag pro Essensportion ist dem Anmeldeformular zu entnehmen. Änderungen werden schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 19,53 Euro inkl. 13% USt pro Kind und Monat vorgeschrieben. Anpassungen werden schriftlich bekannt gegeben. Die Einhebung erfolgt durch die Gemeinde. Die Vorschreibung erfolgt von September bis inklusive Juli eines Kindergartenjahres. Eine schriftliche Buserklärung ist auszufüllen.
- (3) Sämtliche Beiträge werden mittels Bankeinzug eingehoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 01.02.2018 außer Kraft.

GR-Beschluss vom 18.06.2019, TOP.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

(Gerhard Schaur)

Generelle Informationen zur Kinderbetreuung können der Homepage www.ooe-kindernet.at entnommen werden.

Nach der Berichterstattung bzw. Durchsicht eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

AL Wagner informiert, dass es für das Arbeitsjahr 2019/20 eine Abstimmung zwischen den Öffnungszeiten am Nachmittag im Kindergarten und in der Volksschule gegeben hat. Im aktuellen Arbeitsjahr war lediglich der Mittwoch von beiden Einrichtungen abgedeckt. Dies wurde von den Eltern im Nachhinein negativ beurteilt.

Da es keine weiteren konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Vorsitzende den Antrag, es möge

- a) der vorliegenden neuen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung 2019 (kurz KBEO 2019) sowie**
 - b) der vorstehenden Tarifordnung 2019**
- jeweils vollinhaltlich für den Gemeindekindergarten und die Gemeindegartenstube die Zustimmung erteilt werden.**

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 4: Dienstpostenplan; Änderung

Der letzte Dienstpostenplan der Marktgemeinde Taufkirchen wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 13.11.2018, TOP. 4, beschlossen.

Eine neuerliche Änderung des Dienstpostenplanes ist erforderlich, da die Stützhelferin in Mutterschutz/Karenz ist und sich beim Integrationsgespräch im Mai 2019 ergeben hat, dass die Fachbeauftragte für Integration ab Herbst 2019 den Einsatz eines Stützpädagogen (m/w) empfohlen hat. Nach Rücksprache mit der Personalverantwortlichen beim Amt der Oö. Landesregierung teilte diese mit, dass trotz Karenzvertretung der Dienstpostenplan dahingehend abzuändern sei. Die Helferinnenstunden müssen aber deswegen nicht gekürzt werden.

Weiters ergab die Bedarfserhebung in der Krabbelstube, dass bereits ab 7:00 Uhr der Kinderdienst benötigt wird. Somit wäre das wöchentliche Beschäftigungsausmaß der Krabbelstubenpädagogin entsprechend von 0,78 Personaleinheiten auf 0,81 Personaleinheiten zu erhöhen.

Somit ergeben sich für den Gemeinderat folgende Feststellungen:

1. Es handelt sich um eine nicht-genehmigungspflichtige Dienstpostenplanänderung.
2. Der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung rechtswirksame Voranschlag 2019 weist keinen Abgang im ordentlichen Haushalt der Gemeinde auf.
3. Die Personalaufwendungen im Sinne der Begriffsbestimmungen betragen nach dem zum Zeitpunkt der Beschlussfassung rechtswirksamen Voranschlag 2019 24,06 %.
4. Die Personalaufwendungen im Sinne der Begriffsbestimmungen betragen nach der vorgesehenen Änderung des Dienstpostenplanes unwesentlich mehr.

Der Dienstpostenplan wird mit 05.07.2019 wirksam.

Nachstehender Dienstpostenplan liegt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

Allgemeine Verwaltung			
1	B	GD 11.1	B II-VI
1	B	GD 16.3	C I-V
1	VB	GD 16.3	I/c
2	VB	GD 18.5	I/c
1	VB	GD 20.3	I/d
1	VB	GD 21.7	I/d
Handwerklicher Dienst			
1	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam Heinz Burgstaller VB II/p 2
1	VB	GD 19.1	II/p3
1	VB	GD 25.1	II/p5
0,45	VB	GD 25.1	-
Schülerausspeisung			
0,50	VB	GD 19.1	II/p3
Kindergarten			
1	VB	KBP	I 2b 1
3,71	VB	KBP	-
0,53	VB	GD 22.3	I/d
2,50	VB	GD 22.3	-
0,75	VB	GD 25.1	-
Krabbelstube			
0,81	VB	KBP	I 2b 1
0,68	VB	GD 22.EB.	-
0,19	VB	GD 25.1	-
Sonstige Bedienstete			
0,93	S	-	-

Die Änderungen sind rot markiert.

Aus Sicht der Gemeinde kann vorstehender Dienstpostenplanänderung die Zustimmung erteilt werden.

Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion.

Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge vorstehender Dienstpostenplan mit Wirkung vom 05.07.2019 samt den sich daraus ergebenden Feststellungen vollinhaltlich beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 5: Rechnungsabschluss 2018; Überprüfungsbericht vom 03.05.2019

Der vom Gemeinderat in der Sitzung am 27. März 2019 beschlossene Rechnungsabschluss des Jahres 2018 wurde von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 idgF. einer Prüfung unterzogen. Der Rechnungsabschluss wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hierfür geltenden Vorschriften entspricht.

Laut Erlass vom 03.05.2019, BHGRGem-2019-124482/2-LEH, ist der Prüfbericht gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen und der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen eine Kopie der diesbezüglichen Verhandlungsschrift zu übermitteln.

Aus Sicht der Gemeinde kann der gegenständliche Bericht zur Kenntnis genommen werden.

Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2018 der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach hat in seiner Sitzung am 27. März 2019 den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2018 einstimmig beschlossen.

Ordentlicher Haushalt:

Wirtschaftliche Situation:

Der ordentliche Haushalt schließt bei Gesamteinnahmen von 3.786.181 Euro und Gesamtausgaben von 3.785.582 Euro, inklusiv Sollergebnis Vorjahr, mit einen Überschuss in Höhe von 599 Euro.

Entwicklung der wesentlichen Zahlen im Vergleich zum Rechnungsabschluss 2017:

	RA 2017	RA 2018	+ günstiger - ungünstiger
Einnahmen			
Ertragsanteile	1.565.878	1.652.239	+ 86.361
Strukturfonds (ehem. Strukturhilfe)	-	124.390	+ 124.390
Finanzzuweisung § 24 Abs. 1 FAG 2017	30.559	71.162	+ 40.603
Finanzzuweisung § 24 Abs. 2 FAG 2017	10.552	10.368	- 184
Gemeindeabgaben	661.711	706.958	+ 45.247
Ausgaben			
Investitionen	10.195	3.247	+ 6.948
Instandhaltungen	40.673	35.233	+ 5.440
Personal inkl. Pensionen (exkl. Ansatz 510)	851.019	895.350	- 44.331
SHV-Bezirksumlage	474.957	490.322	- 15.365
Krankenanstaltenbeitrag (abzgl. Rückzahlung)	397.452	429.691	- 32.239

Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt:

Zur Finanzierung von außerordentlichen Projekten konnten ordentliche Mittel in Höhe von insgesamt 105.134,72 Euro an den ao. H. zugeführt werden. Davon stammen:

- 25.326,26 Euro aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen und
- 79.808,46 Euro aus allgemeinen Haushaltsmitteln.

Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen:

Sämtliche Einnahmen aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen in Höhe von insgesamt 25.326,26 Euro werden zweckentsprechend den außerordentlichen Vorhaben „Ortskanal BA 10“ (Interessenten- und Aufschließungsbeiträge Kanal in Höhe von insgesamt 17.510,54 Euro) und „Gemeindestraßen H“ (Verkehrsflächenbeiträge und Aufschließungsbeiträge in Höhe von insgesamt 7.815,72 Euro) zugeführt.

Rücklagen:

Der Gesamtstand an Rücklagen betrug laut Nachweis am Jahresbeginn 1.410.182,74 Euro. Durch Zugänge von insgesamt 273.980,08 Euro und Abgänge von insgesamt 86.392,41 Euro hat sich der Gesamtstand auf 1.597.770,41 Euro erhöht. Davon betreffen 189.771,84 Euro Mittel, die aus zweckgebundenen Verkehrsflächenbeiträgen und Anschlussgebühren Kanal stammen.

Ein Teil der Rücklagen wird zur Verstärkung des Kassenbestandes herangezogen.

Unter Berücksichtigung der im außerordentlichen Haushalt dargestellten Zwischenfinanzierungen durch Rücklagenmittel der Marktgemeinde, die nicht im Nachweis dargestellt sind, ergibt sich ein tatsächlicher Rücklagenbestand von insgesamt rund 1.691.771 Euro.

Fremdfinanzierung:

Der ordentliche Haushalt wurde im Finanzjahr 2018 durch einen Netto-Schuldendienstaufwand in Höhe von insgesamt 40.245,08 Euro belastet. Darlehensneuaufnahmen erfolgten im Finanzjahr 2018 keine.

Der Darlehensbestand liegt Ende 2018 bei insgesamt 1.944.212,19 Euro. Darüber hinaus sind Haftungsverpflichtungen für die Reinhaltverbände Trattnachtal und Neumarkt und Umgebung sowie die Gemeinde-KG in Höhe von insgesamt 1.899.430,51 Euro ausgewiesen.

Aufgrund der Deponierung der Rücklagen in der Verwahrgeldgebarung musste der Kassenkredit nicht in Anspruch genommen werden.

Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt:

Die vom Land für die Abwasserbeseitigung vorgegebenen Mindestbenützungs- und -anschlussgebührensätze wurden eingehalten.

Ergebnisse der gemeindeeigenen Einrichtungen und Betriebe:

Bereich	2017		2018	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Schülerausspeisung ¹		5.904		5.578
Kindergarten ²		104.804		132.321
Kindergartentransport ³		7.513		5.950
Krabbelstube ⁴		2.591	8.121	
Essen auf Rädern		1.808		1.881
Abfallbeseitigung	15.256		18.871	
Abwasserbeseitigung ⁵	67.658		81.633	
Wohngebäude	10.937		11.722	
Kultursaal ⁶		15.884		10.834

1 Nettoergebnisse exkl. Investitionen, inkl. Essensbeiträge Kindergarten und Krabbelstube

2 Nettoergebnisse exkl. Essensbeiträge, Baurechtszinse, bezahlte Gastbeiträge und Investitionen

3 Nettoergebnisse exkl. Transportkostensätze an andere Gemeinden

4 Nettoergebnisse exkl. Essensbeiträge

5 Nettoergebnisse exkl. Interessentenbeiträge und Rücklagenbewegungen

6 Nettoergebnisse exkl. Miete und Verwaltungskostenpauschale Gemeinde-KG

Die bei den Unterabschnitten 2400 ‚Kindergarten‘ und 2408 ‚Krabbelstube‘ verbuchten Essensbeiträge für die Mittagsverpflegung sind zukünftig wieder zur Gänze beim Unterabschnitt 2320 ‚Schülerausspeisung‘ zu vereinnahmen.

Feuerwehrwesen:

Für das Feuerwehrwesen (5 Freiwillige Feuerwehren) ergibt sich ein Nettoaufwand von insgesamt 32.155,82 Euro bzw. 15,39 Euro je Einwohner (exkl. Miete und Verwaltungskostenpauschale Gemeinde-KG). Die Marktgemeinde liegt damit im Rahmen der Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“.

Freiwillige Ausgaben und Subventionen:

Die Förderungshöhe liegt innerhalb des in den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ definierten Ausgabenrahmens.

Personalaufwendungen:

Der Aufwand für Personal (inkl. Pensionen) beläuft sich auf 895.349,72 Euro (vgl. Ausgaben im RA 2017: 851.019,28 Euro).

Außerordentlicher Haushalt:

Der außerordentliche Haushalt schließt bei Einnahmen und Ausgaben von 361.943,87 Euro mit einem ausgeglichenen Ergebnis.

Weitere Feststellungen:

Die Höchstgrenzen laut GemHKRO der Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel wurden im Voranschlag nicht gänzlich ausgeschöpft. Die vorgesehenen Werte wurden im Rechnungsjahr 2018 eingehalten:

	Verfügungsmittel	Repräsentationsausgaben
gesetzlicher Rahmen	10.977 Euro	5.488 Euro
Ansatz lt. VA 2018	9.000 Euro	4.000 Euro
Aufwendungen lt. RA 2018	7.644 Euro	538 Euro
% des VA-Betrages	84,9 %	13,5 %

Weitere wesentliche Prüfungsfeststellungen sowie Kontierungshinweise werden sich im Bericht über die im März und April stattgefundene Gebärungsprüfung finden.

Schlussbemerkung:

Der Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2018 wird zur Kenntnis genommen.

Grieskirchen, am 3. Mai 2019

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Christoph Schweitzer, MBA

Die Prüferin:

Andrea Priewasser

Feststellungen zum Rechnungsabschluss der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Taufkirchen an der Trattnach & Co KG“:

Zur Abdeckung des laufenden Finanzbedarfes der Gemeinde-KG wurde aus dem ordentlichen Haushalt der Marktgemeinde ein Liquiditätszuschuss in Höhe von 30.000 Euro geleistet.

Der Nettoschuldendienst bezifferte sich im Finanzjahr 2018 auf insgesamt 58.949,78 Euro. Die offenen Darlehensverpflichtungen bezifferten sich zum Jahresende 2018 auf 788.129,47 Euro, wofür die Marktgemeinde Haftungen übernommen hat.

Nachdem der Vorsitzende vorstehenden Bericht den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis brachte, eröffnet er die Diskussion.

Dazu gibt es keine weitere konkrete Wortmeldung oder Anfrage, sodass der Bürgermeister den Antrag stellt, es möge der Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2018 vom 03.05.2019, BHGRGem-2019-124482/2-LEH, zur Kenntnis genommen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 6: Prüfungsausschuss; Bericht vom 28.05.2019

Bgm. Schaur ersucht Prüfungsausschussobmann-Stv. Aigner um Berichterstattung zu diesem Tagesordnungspunkt.

**MARKTGEMEINDEAMT
TAUFKIRCHEN/TRATTNACH**

L f d . N r . 1 5 / 2 0 1 9

BERICHT

**des Prüfungsausschusses an den Gemeinderat gemäß § 91 Abs. 3 O.ö. Gemeindeordnung 1990 über die Sitzung am Dienstag, den 28.05.2019
Tagungsort: Sitzungszimmer des Marktgemeindeamtes**

Der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach trat am 28.05.2019 im Grunde des § 91 O.ö. Gemeindeordnung zu seiner 15. Sitzung in dieser Funktionsperiode zusammen.

TOP 1: Grundsteuer A und B; Überprüfung der Jahre 2016 bis 2018

Der Schriftführer erläutert dem Prüfungsausschuss, dass sich die Grundsteuer aus dem Messbetrag und dem Hebesatz berechnet. Der Messbetrag wird vom Finanzamt mittels Messbetragsbescheid festgesetzt. Der Hebesatz wird jährlich vom Gemeinderat beschlossen. Der Hebesatz ist mit dem Höchstbetrag von 500 v.H gesetzlich festgelegt. Vom Prüfungsausschuss wurde die Grundsteuerhebeliste stichprobenweise mit den Grundsteuerakten kontrolliert.

Es wurde einstimmig festgestellt, dass bei den geprüften Vorschreibungen der Grundsteuer A und B keine Mängel vorhanden sind.

Nachdem Obmann-Stv. Aigner vorstehenden Bericht des Prüfungsausschusses den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis brachte, eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge vorstehender Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 28.05.2019 in seiner Gesamtheit angenommen werden.

Mit dem Zeichen der Hand werden die Anträge **einstimmig** angenommen.

TOP. 7: FF Taufkirchen; Ankauf Mannschaftstransportfahrzeug; Grundsatzbeschluss

In der Gemeinderatssitzung vom 28.03.2017, TOP. 10, wurde der Grundsatzbeschluss zur Ersatzbeschaffung eines Einsatzfahrzeuges für die FF. Taufkirchen im Jahr 2020 beschlossen.

Die Fahrzeugersatzbeschaffung ist auf Basis des GEP-Ergebnisses (Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung) mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.11.2017, TOP 8, vorzunehmen.

Laut GEP Ergebnis ist für die FF Taufkirchen ein Mannschaftstransportfahrzeug (=MTF) mit Tragkraftspritzenanhänger für 2020 vorgesehen.

Gemäß Förderrichtlinien des Oö. Landesfeuerwehrverbandes (Juni 2018) wird ein MTF für Feuerwehren mit Jugendgruppe mit € 5.000,00 gefördert. Die Förderhöhe ist von der Förderquote des Landes ausgenommen. Das Fahrzeug darf zum Zulassungszeitpunkt maximal 1 Jahr alt sein. Für den Anhänger kann um eine Sonderförderung, deren Höhe unbekannt ist, seitens der Feuerwehr angesucht werden.

Das Fahrzeug wurde bereits in den Mittelfristigen Finanzplan der Gemeinde aufgenommen. Nach den Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU müssen die Eigenmittel der Gemeinde gesichert sein. Nach Vorlage eines Angebotes kann über den Gemeindeanteil bei der Finanzierung beraten werden.

Die Förderansuchen – MTF & Anhänger – müssen über das Feuerwehrverwaltungssystem SyBOS durch die Feuerwehr gestellt werden. Der Grundsatzbeschluss des Gemeinderates ist hiezu beizulegen.

Der Vorsitzende eröffnet er die Diskussion.

Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge der Grundsatzbeschluss für die Beschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeuges mit Anhänger für die FF. Taufkirchen/Tr. für 2020 beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 8: Abwasserbeseitigungsanlage BA 12, LIS Zone 2; Förderungsvertrag

Mit Schreiben vom 17.04.2019 wurde der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH zum Förderungsantrag B600786, BA 12 Taufkirchen an der Trattnach LIS Zone 2 der Förderungsvertrag samt Information übermittelt, welcher dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

Der Förderungsvertrag und die Annahmeerklärung wurden als Beilage zum Amtsvortrag übermittelt.

Aus Sicht der Gemeinde kann dem Förderungsvertrag und der Annahmeerklärung die Zustimmung erteilt werden.

Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion.

Dazu gibt es keine konkrete Wortmeldung oder Anfrage, sodass der Bürgermeister den Antrag stellt, es mögen der vorliegende Förderungsvertrag zum Förderungsantrag B600786, BA 12 Taufkirchen an der Trattnach LIS Zone 2 der Kommunalkredit Public Consulting GmbH sowie die vorliegende Annahmeerklärung vollinhaltlich beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 9: Abwasserbeseitigungsanlage BA 14, LIS Zone 4-5; Kame-rabefahrung

Die Machowetz und Partner Consulting Ziviltechniker GmbH hat im Auftrag der Markt-gemeinde Taufkirchen an der Trattnach die Kanalprüfung und Zustandserhebung der Abwasserbeseitigungsanlage BA 14 & LIS für Zone 4 und 5 sechs Firmen zur Anbot-legung eingeladen.

Die verschlossenen gekennzeichneten Angebote waren bis 05.06.2019, 09:00 Uhr im Markt-gemeindeamt abzugeben. Die Anbotsöffnung fand um 9:15 Uhr statt. Die Ange-bote wurden in der Reihenfolge ihres Einlangens sortiert, mit fortlaufenden Nummern versehen und hinsichtlich Unversehrtheit des Umschlages und Verschlusses vor Öff-nungen überprüft. Alle sechs eingeladenen Firmen haben ein Angebot abgegeben.

Die Anbotssummen sowie die beiliegenden Unterlagen wurden in der Niederschrift zur Angebotseröffnung festgehalten und zur weiteren Überprüfung an die Machowetz und Partner Consulting Ziviltechniker GmbH übergeben, welche einen Überprüfungsbe-richt mit 06.06.2019, GZ 0149 18 040 sowie einen Preisspiegel für den Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung erstellt hat.

Die Vergabe erfolgt in einem nicht offenen Verfahren im Unterschwellenbereich.

Die Machowetz und Partner Consulting Ziviltechniker GmbH empfiehlt daher im zit. Überprüfungsbericht, die Kanalüberprüfung und die Zustandserhebung LIS Zone 4 und 5 der Abwasserbeseitigungsanlage BA 14 an den Billigstbieter

Firma
WDL GmbH
Böhmerwaldstraße 3
4021 Linz

zu einem Gesamtpreis in Höhe von EUR 59.154,42 exkl. 20% USt zu vergeben.

Aus Sicht der Gemeinde sollte die Auftragsvergabe an den Billigstbieter erfolgen.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

GVM. Osterkorn erkundigt sich nach dem Angebot der Fa. RTi, welches nur knapp an zweiter Stelle liegt.

AL Wagner informiert, dass in Abstimmung mit dem Planer nur Firmen zur Anbotlegung eingeladen werden, die der Gemeinde bereits bekannt sind.

Da es hiezu keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge der Auftrag gemäß vorliegendem Angebot für die Zustandserhebung mit Kamerabefahrung der ABA für die Zonen 4-5 und LIS an die Billigstbieterfirma WDL GmbH, Böhmerwaldstraße 3, 4021 Linz, mit einer Auftragssumme in Höhe von EUR 59.154,42 exkl. 20% USt beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 10: Öffentliches Gut 1264, KG. 44012; Teilauflassung

a. Verkauf

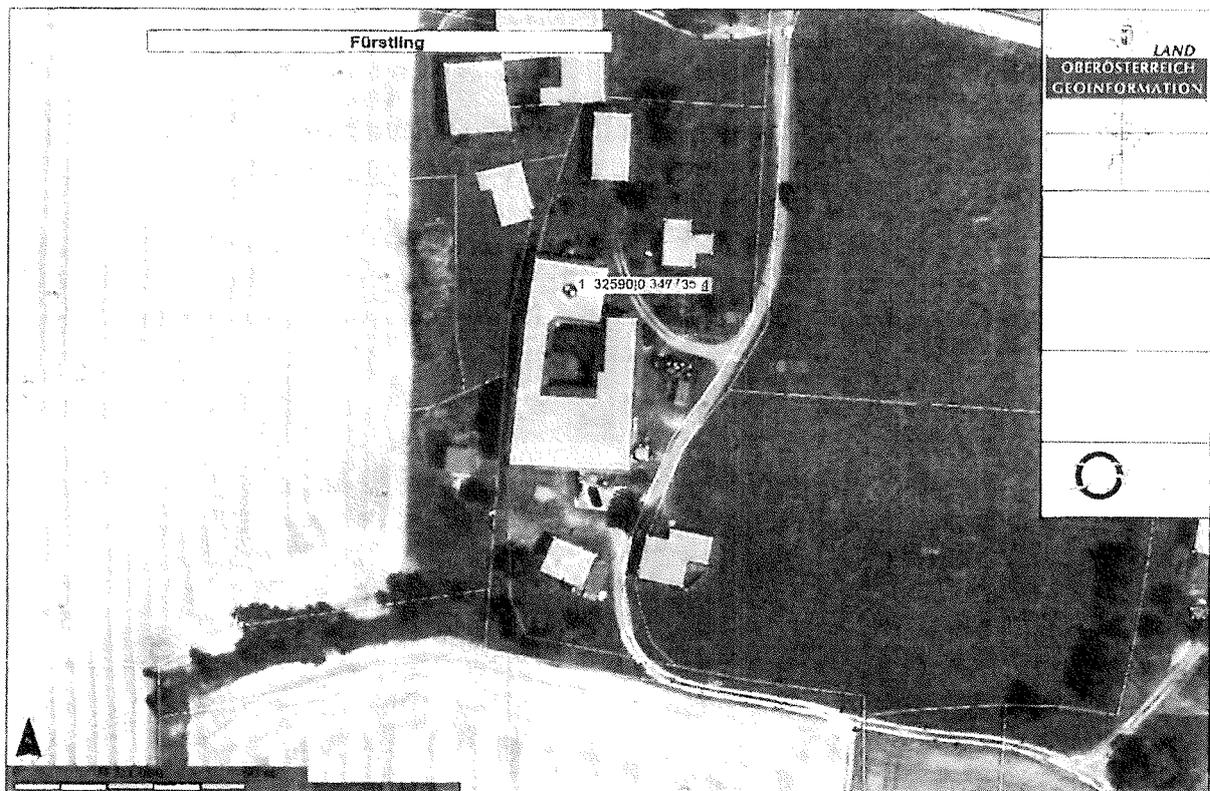
b. Verordnung

a)

Neben dem Grundsatzbeschluss für den Verkauf des Grst.Nr. 1264. KG. 44012 Kending, wurde in der Gemeinderatssitzung vom 27.03.2019 TOP 8b, auch beschlossen, es möge der Bauausschuss mit einem Lokalaugenschein gemäß den generellen Richtlinien, welche seitens der Abteilung Geoinformation und Liegenschaft bekannt gegeben wurden, beauftragt werden, um einen Aufteilungsvorschlag für den Verkaufspreis (Hofumland, Grünland) festzulegen.

In der Bauausschusssitzung am 08.05.2019, TOP 1, wurde ein Verkaufspreis Hofumland mit EUR 12,50 festgesetzt und zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat vorgeschlagen.

Die Marktgemeinde ersuchte den Grundstückswerber mit Schreiben vom 31.05.2019 um schriftliche Stellungnahme bis 14.06.2019 zu dem vom Bauausschuss festgesetzten Verkaufspreis. Mit E-Mail vom 13.06.2019 teilte der Erwerber mit, dass er den Verkaufspreis für die Ablöse und die Kosten für die Vermessung akzeptiert.



b)

In der Gemeinderatssitzung vom 27.03.2019 TOP 8a, wurde der Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Teilauflassung des öffentlichen Gutes, Parzelle 1264, KG. 44012 Keneding, gefasst und das entsprechende Verfahren (Kundmachung Amtstafel und nachweisliche Verständigung unmittelbar betroffener Grundeigentümer) eingeleitet.

Die geplante Teilauflassung wurde gemäß Oö. Straßengesetz vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme beim Marktgemeindeamt Taufkirchen während der Amtsstunden aufgelegt. In dieser Zeit konnte jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, schriftliche Einwendungen und Anregungen einbringen.

Solche Einwendungen und Anregungen wurden nicht eingebracht, sodass nun die entsprechende Teilauflassungsverordnung beschlossen werden könnte:

 **MARKTGEMEINDEAMT**
Taufkirchen/Trattnach
4715 Taufkirchen/Tr. 105

19. Juni 2019
Bezirk Grieskirchen

Gm-2019

Bearb.: Manuela Geber
Telefon: 07734/4010
Telefax: 07734/2856
gemeinde@taufkirchen-trattnach.ooe.gv.at
www.taufkirchen.at
UID: ATU 23419502

VERORDNUNG

öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde über die Teilauflassung einer öffentlichen Straße

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach hat in seiner Sitzung am 18.06.2019, TOP 10b, gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991 idgF., in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idgF., beschlossen:

§ 1

Ein Teil der öffentlichen Wegeparzelle Nr. 1264, KG. 44012 Keneding, wird als öffentliche Straße aufgelassen, weil sie wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeindegebrauch entbehrlich geworden ist.

§ 2

Die genaue Lage des aufgelassenen Straßenstückes (gelb markiert) ist aus dem Lageplan im Maßstab 1 : 1000 ersichtlich, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor der Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Freundliche Grüße
Der Bürgermeister

(Gerhard Schaur)

Aus Sicht der Gemeinde könnte die Teilauflassung verordnet werden. Ebenso könnte der Verkaufspreis, wie in der Bauausschusssitzung festgesetzt, beschlossen werden.

Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion.

Hiezu gibt es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen, sodass der Bürgermeister beantragt, es mögen

- a) der Verkaufspreis für die gesamte Teilauflassung mit einem Hofumlandpreis in Höhe von EUR 12,50/m² an den Antragsteller festgesetzt sowie**
- b) die vorstehende Verordnung zur Teilauflassung des öffentlichen Gutes 1264, KG. 44012 Keneding vollinhaltlich beschlossen werden.**

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 11: Öffentliches Gut 803/3, KG. 44013; Teilauflassung

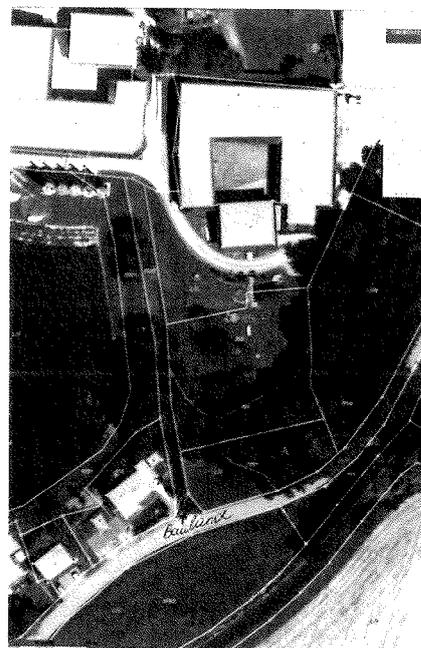
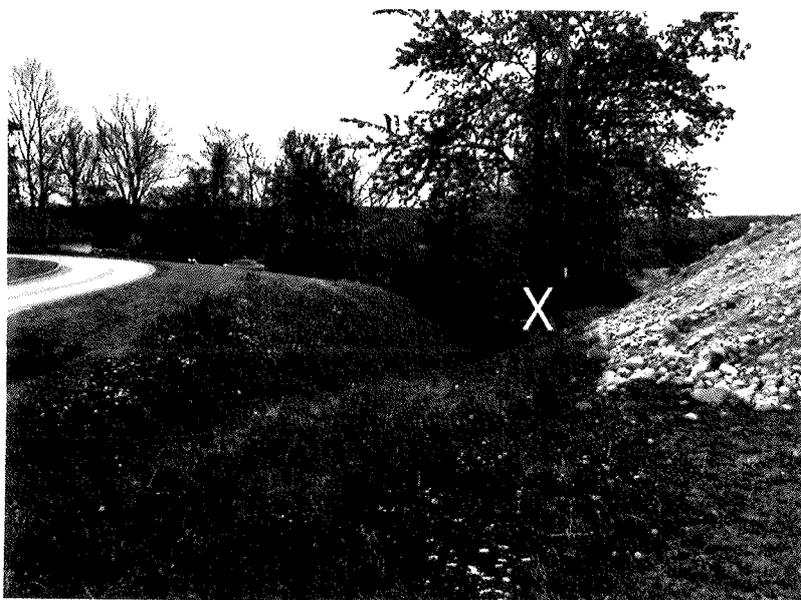
a. Verkauf

b. Verordnung

a)

Neben dem Grundsatzbeschluss für den Verkauf des Grst. Nr. 803/3, KG. 44013 Kornthnerberg wurde in der Gemeinderatssitzung vom 27.03.2019 TOP 9b, auch beschlossen, es möge der Bauausschuss mit einem Lokalausweis gemäß den generellen Richtlinien, welche seitens der Abteilung Geoinformation und Liegenschaft bekannt gegeben wurden, beauftragt werden, um einen Aufteilungsvorschlag für den Verkaufspreis (Hofumland, Grünland) festzulegen.

In der Bauausschusssitzung am 08.05.2019, TOP 2, wurde ein Verkaufspreis für den Hofumlandbereich mit EUR 12,50 (Höhe bis Markierung X ca. 30 m) und anschließend ein Grünlandpreis mit EUR 5,00 vorgeschlagen. Die Fläche, welche Fam. Tischler erwerben möchte, wurde mit einem Baulandpreis von EUR 20,00 vorgesehen.



Die Marktgemeinde ersuchte die Grundstückswerber mit Schreiben vom 04.06.2019 um schriftliche Stellungnahme bis 14.06.2019 zu dem vom Bauausschuss festgesetzten Verkaufspreis.

Familie Thaller teilte persönlich am 07.06.2019 mit, dass sie mit den Verkaufspreisen, welcher vom Bauausschuss beim Lokalausweis festgesetzt wurden, einverstanden ist.

Mit E-Mail vom 14.06.2019 hat Familie Moser folgende Stellungnahme abgegeben:
„Wir möchten zur geplanten Teilauflassung des Grst. Nr. 803/3 KG Kornthnerberg eine Stellungnahme abgeben. Der von Ihnen angenommene Preis für Hofumland von € 12,50 finden wir für ein solches Gelände zwar nicht angemessen, jedoch werden wir das Angebot trotzdem annehmen. Im Vergleich zu anderen Flächen die in letzter Zeit

verkauft wurden (die mit Schotter befestigte Wege waren) und dasselbe kosteten, kennen wir uns bei der Preisfindung in der Marktgemeinde nicht aus. Wenn in Zukunft von uns Flächen für Gehsteige oder Sonstiges benötigt werden, gilt dann auch der Preis von € 12,50/m²? Weiters möchten wir darauf hinweisen, dass wir ein Fahrrecht für diese Fläche, solange die große Geländekorrektur nicht erledigt ist, benötigen.“

Anmerkung der Gemeinde: Die Teilfläche Hofumland wurde vom Bauausschuss mit € 12,50 bewertet und angeboten. Jene Teilfläche, welche vom Bauausschuss mit Grünland bewertet wurde, wurde Familie Moser mit € 5,00 angeboten.

Familie Tischer teilte mit Schreiben vom 12.06.2019 (eingelangt am 14.06.2019) mit, dass sie mit der Ablöse von € 20,00 für das Bauland einverstanden ist.

b)

In der Gemeinderatssitzung vom 27.03.2019 TOP 9a, wurde der Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Teilauflassung des öffentlichen Gutes, Parzelle 803/3, KG. 44013 Korntrnerberg, sowie der Teilungsvorschlag gefasst und das entsprechende Verfahren (Kundmachung Amtstafel und nachweisliche Verständigung unmittelbar betroffener Grundeigentümer) eingeleitet.

Die geplante Teilauflassung wurde gemäß Oö. Straßengesetz vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme beim Marktgemeindeamt Taufkirchen während der Amtsstunden aufgelegt. In dieser Zeit konnte jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, schriftliche Einwendungen und Anregungen einbringen.

Solche Einwendungen und Anregungen wurden nicht eingebracht, sodass nun die entsprechende Teilauflassungsverordnung beschlossen werden könnte:



MARKTGEMEINDEAMT
Taufkirchen/Trattnach
4715 Taufkirchen/Tr. 105

19. Juni 2019
Bezirk Grieskirchen

Gm-2019

Bearb.: Manuela Geber

Telefon: 07734/4010

Telefax: 07734/2856

gemeinde@taufkirchen-trattnach.ooe.gv.at

www.taufkirchen.at

UID: ATU 23419502

VERORDNUNG

öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde
über die Teilauflassung einer öffentlichen Straße

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach hat in seiner Sitzung am 18.06.2019, TOP 11b, gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl.

Nr. 84/1991 idgF., in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idgF, beschlossen:

§ 1

Ein Teil der öffentlichen Wegeparzelle Nr. 803/3, KG. 44013 Kornthnerberg, wird als öffentliche Straße aufgelassen, weil sie wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeindegebrauch entbehrlich geworden ist.

§ 2

Die genaue Lage des aufgelassenen Straßenstückes (gelb markiert) ist aus dem Lageplan im Maßstab 1 : 1000 ersichtlich, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor der Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Freundliche Grüße
Der Bürgermeister

(Gerhard Schaur)

Aus Sicht der Gemeinde könnte die Teilauflassung verordnet werden. Ebenso könnten die Verkaufspreise, wie in der Bauausschusssitzung vorgeschlagen, beschlossen werden.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

GRM. Zeininger Gerhard erkundigt sich hinsichtlich Nachvollziehbarkeit der Aufteilung zwischen Grünland / Hofumland / Bauland durch den Bauausschuss.

Bauausschussobmann GVM. Ecker erklärt, dass der Bauausschuss die Vorschläge Grünland / Hofumland / Bauland anhand der Richtlinien, welche der Gemeinde seitens des Landes zur Beurteilung bekanntgegeben hat, an den Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung weiterleitet.

Im gegenständlichen Fall ist der mit x-gekennzeichnete Masten der Fixpunkt zur Trennung zwischen Grünland und Hofumland. Das genaue Ausmaß kann erst nach Vorliegen der Vermessung durch einen Geometer festgestellt werden.

Mit der beschriebenen Vorgehensweise werden jede Auflassung bzw. jeder Verkauf separat behandelt und im Einzelfall entschieden.

Hiezu gibt es keine weiteren konkreten Wortmeldungen und Anfragen, sodass der Bürgermeister beantragt, es mögen

- a) der Verkaufspreis für den Hofumlandbereich mit EUR 12,50/m² (Höhe bis Markierung X ca. 30 m) an die angrenzenden Landwirte und im Anschluss ein Grünlandpreis mit EUR 5,00 beschlossen werden. Die Fläche, welche Familie Tischler erwerben möchte, soll mit einem Baulandpreis von EUR 20,00/m² verkauft werden sowie
- b) die vorstehende Verordnung zur Teilauflassung des öffentlichen Gutes 803/3, KG. 44013 Korntnerberg vollinhaltlich beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **mehrheitlich mit 24:1 Stimmen** angenommen.

GVM. Eva Schaur enthält sich der Stimme.

TOP. 12: Kommunalkredit Austria AG; Änderung AGB

Die Kommunalkredit Austria AG, Türkenstraße 9, 1090 Wien hat der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach mit Schreiben vom April 2019 neue Allgemeine Geschäftsbedingungen (=AGB) in der Fassung vom Februar 2019 und die Benachrichtigung über Aufnahme in den Deckungsstock übermittelt.

Aufgrund von Änderungen in der österreichischen und europäischen Rechtslage, Entwicklungen in der Rechtsprechung und aufsichtsbehördlicher Anforderungen ist eine Aktualisierung der AGB der Kommunalkredit notwendig. Bei abweichenden Bestimmungen zwischen Vertrag und AGB haben die jeweiligen einzelvertraglichen Regelungen vorrangig Geltung gegenüber den allgemeinen Bestimmungen in den AGB.

Die neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit 01.07.2019 in Kraft.

Sollte die Gemeinde damit nicht einverstanden sein, kann man bis 30.06.2019 schriftlich per Post oder per eingescanntem Brief widersprechen.

Da sich Gliederung und die Systematik der AGB 1979 wesentlich von jener der AGB in der Fassung Februar 2019 unterscheiden, ist eine Vergleichsversion leider ungeeignet, um die Änderungen darzustellen.

Die neuen AGB sowie die ursprünglichen AGB wurden den Gemeinderäten mit dem Amtsvortrag zur Sitzungsvorbereitung als Beilage angeschlossen.

Aus Sicht der Gemeinde können diese Änderungen zur Kenntnis genommen werden.

Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion.

Hiezu gibt es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen, sodass der Vorsitzende beantragt, es mögen die Änderungen der AGBs der Kommunalkredit Austria AG zur Kenntnis genommen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 13: Gemdat OÖ GmbH & Co KG, Änderungen AGB

Die Gemdat OÖ GmbH & Co KG, Linz, als unser EDV Dienstleister hat der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach mit Schreiben vom 27.05.2019 Änderungen ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen(=AGB) und Infos Zustimmung zum Auftragsverarbeitervertrag (=AVV) übermittelt.

Die Änderungen der AGB sind laut Gemdat aufgrund laufender gesetzlicher Neuerungen erforderlich. Sie treten mit 01.06.2019 in Kraft. Die Änderungen sind farblich markiert und können dem Anhang entnommen werden.

Die neuen AGB wurden den Gemeinderäten mit dem Amtsvortrag zur Sitzungsvorbereitung als Beilage angeschlossen.

Aus Sicht der Gemeinde können diese Änderungen zur Kenntnis genommen werden.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Hiezu gibt es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen, sodass der Vorsitzende beantragt, es mögen die Änderungen der AGBs Gemdat Oö. GmbH & Co KG, Linz, zur Kenntnis genommen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 14: Allfälliges

a) Fronleichnam

Bgm. Schaur lädt alle Gemeinderäte zur gemeinsamen Teilnahme an der Fronleichnamsprozession ein. Jeder hat hiezu bereits eine schriftliche Einladung erhalten.

b) Verschlüsselte Übermittlung per E-Mail

AL Wagner informiert über die zukünftige Vorgehensweise bei der Übermittlung von Unterlagen:

Sicheres Senden von vertraulichen Dokumenten via SEPPmail

1. Gemeinde übermittelt zukünftig verschlüsselte E-Mails an (Ersatz-)Gemeinderäte sowie Ausschussmitglieder (Sitzungseinladungen, Amtsvorträge, Protokolle, ...)
2. Für jeden im Verteiler erhält die Gemeinde einmalig einen eigenen Zugangscode zum Öffnen der E-Mails.
Diesen Code wollen wir per SMS an euch übermitteln. Hiezu benötigen wir eure Mobiltelefonnummern.
3. Mithilfe des von uns per SMS übermittelten Zugangscodes könnt ihr das

E-Mail öffnen. Beim ersten Öffnen ist hierfür eine schrittweise Vorgehensweise notwendig (Auswählen der Kommunikationssprache „Deutsch“,..., Eintrag des Namens,...., endet mit Eingabe und Bestätigung eines eigenen Passwortes (mind. 14 Zeichen), welches dann zum Öffnen aller zukünftiger E-Mails, welche von uns oder anderen Organisationen, die dieses Produkt „SEPPmail“ verwenden, einzugeben ist)

4. Somit kann die Datenschutzkonformität beim Übermitteln sichergestellt werden

c) Steckerlfische bei der FF. Taufkirchen

GVM. Osterkorn entschuldigt sich für die Fronleichnamsprozession, da er bei der FF. Taufkirchen beim Steckerlfischgrillen hilft. Hiezu lädt er alle ein.

d) Verkehrsspiegel

GRM. Pichler weist auf seit längerem bereits verstellte Verkehrsspiegel in den Ortschaften Hehenberg und Roith hin.

Darüber hinaus erkundigt sich EGRM. Stadler hinsichtlich eines Verkehrsspiegels für seine Hausausfahrt. Seit der Errichtung eines Nebengebäudes seiner Nachbarn an der Grundgrenze benötige er zum Ausfahren einen Einweiser.

e) Peters-/Sonnwendfeuer

(E)GRM. laden in ihrer Funktion als Feuerwehrmitglieder/-funktionäre zu den Ende Juni stattfindenden Peters-/Sonnwendfeuern ein (FF. Hehenberg, FF. Obertrattnach und FF. Keneding).

f) Scharinger

GVM. Ecker erkundigt sich nach dem Fall Scharinger.
Bgm. Schaur verweist, dass Bauakte nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

g) Kinderferienaktion

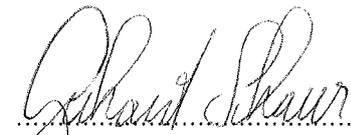
Der Jugendausschuss hat wiederum gemeinsam mit örtlichen Vereinen und Organisationen ein umfangreiches und abwechslungsreiches Kinderferienprogramm vorbereitet.

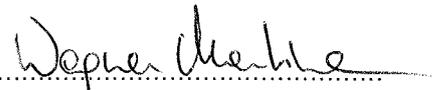
Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine weiteren Anfragen oder Wortmeldungen.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung
--

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschriften über die letzte öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung vom 27. März 2019 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:08 Uhr.

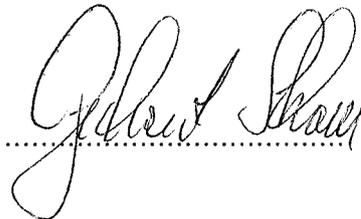

.....
(Vorsitzender)


.....
(Schriftführerin)

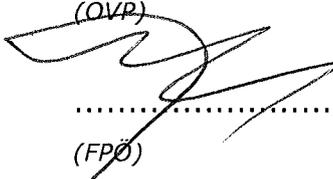
Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 25.4.19 keine Einwendungen erhoben wurden.

Taufkirchen a.d.Tr., am 25.4.19

Der Vorsitzende:


.....


.....
(ÖVP)


.....
(FPÖ)


.....
(SPÖ)


.....
(NEOS)

